Schach-Bezirksverband München e.V. im Bayerischen Schachbund e.V.

TURNIERORDNUNG

Vom 29. Januar 1980 in der zuletzt im Jahr 2008 geänderten Fassung

I. ALLGEMEINES

§ 1 (Spielregeln)

Für die Turniere des Schach-Bezirksverbandes München e.V. gelten, soweit diese Turnierordnung nichts besonderes bestimmt, nacheinander

- die Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes e.V.
- die Turnierordnung des Deutschen Schachbundes e.V.
- die Regelwerke des Weltschachbundes (FIDE)

§ 2 (Spielberechtigung)

- (1) Spielberechtigt ist derjenige, für den ein auf einen Verein des Bezirksverbandes München lautende Spielgenehmigung des Deutschen Schachbundes vorliegt. Bei Turnieren ist auf Verlangen des Turnierleiters eine Ablichtung der Spielgenehmigungsliste zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (2) Spielberechtigt ist ebenfalls derjenige, der von einem Verein des Bezirksverbandes München beim Referenten für Mitgliederverwaltung angemeldet wurde, sofern die Voraussetzungen zur Erteilung der Spielberechtigung nach den Vorschriften der Spielgenehmigungs- und Mitgliederverwaltungsordnung des Bayerischen Schachbundes vorliegen.
- (3) Über eine erweiterte Spielberechtigung beschließt der Verbandsausschuß. Dies ist in der Turnierausschreibung bekannzugeben.

§ 4 (Spielbetrieb)

(1) In jedem Jahr werden folgende Turniere durchgeführt:

- Münchner Einzelmeisterschaft,
- Münchner Damen-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Pokalturnier,
- Münchner Blitz-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft,
- Münchner Schnellschachmeisterschaft,
- Münchner Mannschaftsmeisterschaft,
- Münchner Blitz-Mannschaftsmeisterschaft,
- Münchner Mannschafts-Pokalturnier,
- Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft.
- (2) Über die Einrichtung weiterer Turniere befindet der Verbandsausschuß.
- (3) Weitere Turniere für Jugendliche, Schüler und Damen führen die Jugendleiter und der Referent für Damenschach im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuß durch.

§ 5 (Ausschreibung)

- (1)In der Turnierausschreibung werden die Einzelheiten der Durchführung, insbesondere über die Teilnahmeberechtigung und die Bestimmungen über die Bedenkzeit bekanntgegeben.
- (2) Bei Turnierveranstaltungen des Bezirksverbandes herrscht an den Brettern und im Spielbereich Rauchverbot. Bei zentralen Veranstaltungen des Bezirksverbandes kann der Spielleiter eine weitere Einschränkung anordnen.
- (3)Der Gebrauch oder die Bereithaltung von Mobilfunktelefonen oder von anderen störenden Geräten ist verboten.

§ 7 (Spielleiter)

- (1)Die Spielleiter, der Referent für Damenschach und die die Jugendleiter organisieren die Durchführung der Turniere und regeln die Einzelheiten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden sie insbesondere über
- 1. die Zulassung von Spielern und Mannschaften,
- 2. Qualifikation zu übergeordneten Turnieren,
- 3. Ordnungsmaßnahmen gemäß dem 5. Abschnitt der Satzung.
- (2) Die Spielleiter sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Turniere. Sie sind Turnierleiter bzw. Schiedsrichter im Sinne der Regeln des Weltschachbundes. Sie können sich von geeigneten weiteren Personen vertreten lassen, oder zur Leitung von Wettkämpfen Schiedsrichter einsetzen. Die Spielleiter entscheiden in allen Streitfällen.
- (3) Die Spielleiter können Spieler oder Mannschaften von der Teilnahme an Turnieren oder von der in Turnieren des Bezirksverbandes zu erwerbenden Qualifikationen für Turniere des Bayerischen Schachbundes ausschließen, sofern sie eine im Vorjahr erworbene Vorberechtigung für ein Turnier dieser Art trotz Teilnahmezusage ohne ausreichende und rechtzeitige Entschuldigung nicht wahrgenommen haben.
- (4) Die Spielleiter können gegen Spieler, die von einem Einzelturnier des Bezirksverbandes München ohne vorherige Absage zurücktreten, für deren nächste Teilnahme an diesem Turnier ein Reuegeld bis zu 30 EUR verhängen. Das Reuegeld ist von dem betreffenden Spieler gleichzeitig mit dem Startgeld einzuzahlen und wird bei ordnungsgemäßer Beendigung des Turniers zurückerstattet.
- (5) Entsprechendes gilt für die Jugendleiter und den Referenten für Damenschach für die Jugend- und Damenturniere.

§ 8 (Rechtsmittel)

- (1)Gegen die Entscheidungen des Turnierleiters ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch ist innerhalb von einer Woche ab Zugang der Entscheidung beim Betroffenen schriftlich beim Vorsitzenden der Schiedsstelle einzulegen und zugleich zu begründen. Enthält die Entscheidung des Turnierleiters keine Rechtsmittelbelehrung oder hängt bei zentral durchgeführten Turnierveranstaltungen keine Rechtsmittelbelehrung aus, so ist ein Einspruch nach Ablauf von einem Monat nach der Bekanntgabe der Entscheidung nicht mehr zulässig. 1)
- (2)Mit der Einreichung des Einspruchs ist zugleich eine Beschwerdegebühr von 20 € einzuzahlen. Wird die Beschwerdegebühr nicht innerhalb der Einspruchsfrist eingezahlt, gilt der Einspruch als zurückgenommen. Die Beschwerdegebühr wird bei ganzem oder teilweisem Obsiegen oder bei Rücknahme ganz oder teilweise zurückerstattet.
- (3)Beschwerdebefugt sind bei Streitfällen in Einzelturnieren der betroffene Spieler, bei Streitfällen in Mannschaftsturnieren der Vereinsvorstand.
- (4) Über den Einspruch entscheidet die Schiedsstelle.
- (5) Einsprüche und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Entscheidung des Spielleiters über die Berechtigung des von einem Spieler erhobenen Remisanspruchs gemäß Anhang D der FIDE-Regeln in der ab 01.07.1997 geltenden Fassung ist nicht anfechtbar.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Turniere der Münchner Schachjugend. Bei Tagesturnieren ist der Einspruch abweichend von Abs. 1 spätestens unmittelbar nach Turnierende beim Spielleiter zu erheben; Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Der Einspruch kann auch vom Mannschaftsführer eingelegt werden. Der Turnierleiter leitet den Einspruch unverzüglich an den Vorsitzenden der Schiedsstelle weiter.
- 1) Für Mannschaftskämpfe siehe auch §38 Nr. 4-7

II. MÜNCHNER SCHACH-EINZELMEISTERSCHAFT

§ 9 (Einteilung in Klassen)

- (1)Die Münchner Einzelmeisterschaft wird in drei Klassen durchgeführt: Meisterklasse, Vormeisterklasse, Hauptturnierklasse.
- (2)Der Spielleiter kann weitere Klassen unterhalb der Hauptturnierklassen oder neben den genannten Klassen einrichten.

§ 10 (Meisterklasse)

- (1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Meisterklasse sind:
- -die auf der ersten Hälfte plazierten Spieler der Meisterklasse des Vorjahres, sofern sie gemäß § 2 für den Bezirksverband München spielberechtigt sind.
- -bei zwei Gruppen die zwei erstplazierten Spieler jeder Gruppe, ansonsten die Gruppensieger der Vormeisterklasse des letzten Spieljahres,
- der Münchner Pokalsieger des letzten Spieljahres,
- -Spieler, die für die Allgemeine Klasse der zuletzt durchgeführten Bayerischen Schach-Einzelmeisterschaft vorberechtigt waren.
- -Münchner Jugendmeister der Altersklasse U18 des letzten Spieljahres.
- (2)Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Meister". Er ist für das übergeordnete Einzelturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.

§ 11 (Vormeisterklasse)

- (1) Vorberechtigt zur Teilnahme in der Vormeisterklasse sind:
- -Spieler, die für die Meisterklasse des letzten Spieljahres vorberechtigt waren und ihre Vorberechtigung verloren haben,
- -die auf der ersten Hälfte plazierten Spieler der Vormeisterklasse des Vorjahres, sofern sie nicht für die Meisterklasse vorberechtigt sind,
- die zwei erstplazierten Spieler jeder Hauptturnier-Gruppe des letzten Spieljahres,
- der Verlierer der Finalpaarung des Münchner Pokalturniers des letzten Spieljahres
- -Münchner Jugendmeister der Altersklasse U16 und der Zweitplatzierte der Münchner Jugendmeisterschaft U18 des letzten Spieljahres.

§ 12 (Hauptturnierklasse)

(1) Wird unterhalb der Hauptturnierklasse eine weitere Spielklasse eingerichtet, dann gelten die Regelungen des § 11 über die Vorberechtigung entsprechend.

Zusätzlich sind für die Hauptturnierklasse spielberechtigt:

-- die Münchner Jugendmeister U14 und U12 des letzten Spieljahres.

§ 13 (Grundturnierklasse): aufgehoben

§ 14 (Zulassung)

Freiplätze werden vom Spielleiter vergeben. Dabei ist grundsätzlich die Deutsche Wertungszahl zu berücksichtigen.

§ 15 (Rücktritt und Sperren)

- (1)Ein Spieler wird vom laufenden Turnier ausgeschlossen, wenn er im Vollrundenturnier unentschuldigt zwei Partien kampflos verliert, oder wenn er in einem nach Schweizer System durchgeführten Turnier zu einer Partie ohne ausreichende Entschuldigung nicht antritt.
- (2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Schachregeln, gegen die Regelung der Turnierausschreibung oder gegen Anordnungen des Turnierleiters kann der Spielleiter eine Sperre von sämtlichen Einzelturnieren des Bezirksverbandes für 24 Monate aussrechen. Dasselbe gilt, wenn ein Spieler nach Meldeschluß ohne ausreichenden Grund zurücktritt.

(3) Scheidet ein Spieler aus, bevor er die Hälfte der Partien gespielt hat, so gilt er als Letztplazierter seiner Gruppe.

§ 16 - 19 aufgehoben

§ 16 (Wertung, Stichkampf)

- (1)Bei Punktgleichheit entscheidet über die Plazierung die Wertung nach Sonneborn-Berger, im Schweizer System die Buchholz-Wertung. Weitere Einzelheiten sind vor Turnierbeginn bekanntzugeben.
- (2) Über den Sieg in der Meisterklasse entscheidet bei Punkt- und Wertungsgleichheit ein Stichkampf, dessen Durchführungsbestimmungen der Spielleiter festlegt.
- (3)Im Interesse von ELO-Auswertbarkeit oder Normenerwerb kann der Spielleiter geänderte Modalitäten erlassen.

III. WEITERE EINZELTURNIERE

§ 17 (Münchner Damen-Einzelmeisterschaft)

- (1) Über die Art der Durchführung der Münchner Damen-Einzelmeisterschaft entscheidet der Referent für Damenschach.
- (2) Die Siegerin erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Damenmeisterin". Sie ist für das übergeordnete Damenturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreterin des Bezirksverbandes München qualifiziert.

§ 18 (Münchner Pokalturnier)

- (1)Das Münchner Pokalturnier wird im K.-o.-System durchgeführt. Die genaueren Bestimmungen werden vom Spielleiter vor Turnierbeginn festgelegt.
- (2)Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Pokalsieger". Er ist für das Dähnepokal-Turnier des Deutschen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.
- (3) Von den Teilnehmern des Münchner Pokalturniers sind im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft vorberechtigt:
- der Sieger für die Meisterklasse
- der Verlierer des Pokalfinales für die Vormeisterklasse,
- die Verlierer des Pokalhalbfinales für das Hauptturnier.

§ 19 (Münchner Blitz-Einzelmeisterschaft)

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Blitzmeister". Er ist für das übergeordnete Blitzturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.
- (3)Der Spielleiter kann Spielern, die keinem Verein im Deutschen Schachbund angehören die Teilnahme gestatten. Diese Spieler können keine Qualifikationen und keine Preisgelder erzielen.

§ 20 (Münchner Schnellschach-Einzelmeisterschaft)

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Ausrichter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Schnellschachmeister". Er ist für das übergeordnete Schnellturnier des Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert.
- (3)Der Spielleiter kann Spielern, die keinem Verein im Deutschen Schachbund angehören die Teilnahme gestatten. Diese Spieler können keine Qualifikationen und keine Preisgelder erzielen.

§ (Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft)

- (1) Teilnahmeberechtigt an der Münchner Jugend-Einzelmeisterschaft sind Jugendliche im Sinne der Turnierordnung des Bayerischen Schachjugend. Der Jugendleiter entscheidet über die Art der Durchführung und fungiert als Turnierleiter.
- (2) Der Sieger erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Jugendmeister". Er ist für das übergeordnete Jugend-Einzelturnier der Bayerischen Schachjugend als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert. Ferner ist er im nächsten Spieljahr bei der Münchner Einzelmeisterschaft für die Teilnahme in der Vormeisterklasse vorberechtigt.

IV. MÜNCHNER MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

A. AUSTRAGUNG

§ 25 (Klassen und Gruppen)

- (1) Die Münchner Mannschaftsmeisterschaft wird in fünf Klassen ausgetragen. Die Mannschaften jeder Klasse werden in gleichrangige Gruppen eingeteilt. Die Rangfolge der Klassen und Gruppen lautet folgendermaßen:
- Bezirksliga mit einer Gruppe,
- A-Klasse mit zwei Gruppen,
- B-Klasse mit drei Gruppen,
- C-Klasse und D-Klasse mit variabler Gruppenzahl.
- (2) Die Siegermannschaft der Bezirksklasse erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Mannschaftsmeister".
- (3) Erstmals teilnehmende Mannschaften spielen im Regelfalle in der D-Klasse. Der Spielleiter kann auf begründeten Antrag eine erstmals teilnehmende Mannschaft in die C-Klasse einstufen. Eine höhere Einstufung kann nur vom Verbandsausschuss beschlossen werden.
- (4) In jeder Gruppe wird ein Vollturnier ohne Rückrunde ausgetragen.

§25a (Übergangsregelung)

- (1) Aus den Gruppen der B-Klasse der Münchner Mannschaftsmeisterschaft 2008 steigen so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften der B-Klasse im Jahr 2009 24 beträgt.
- (2) Die B-Klasse im Jahr 2009 wird entsprechend der Platzierung bei der Münchner Mannnschaftsmeisterschat 2008 nach folgendem Schema eingeteilt:

B12.B2, 2.B1, 3.B3, 4.B4, 5.B2, 5.B1, 7.A2 (oder 8.A2), 1.C1

B22.B3, 3.B4, 3.B1, 4.B2, 5.B3, 6.B1-4, 8.A1, 1.C2

B32.B4, 3.B2, 4.B1, 4.B3, 5.B4, 7.A1, 8.A2, 1.C3

§ 25a (Spielmodus)

- (1) Jede Mannschaft besteht aus acht Spielern (Brettern).
- (2) Die im Rundenplan erstgenannte Mannschaft eines Mannschaftskampfes hat an den ungeraden Brettern Schwarz und an den geraden Brettern Weiß. Die erstgenannte Mannschaft hat Heimrecht, wenn dies nicht ausdrücklich anders festgesetzt ist.
- (3) Die Bedenkzeit beträgt je Spieler 1 Stunde 45 Minuten für die ersten 40 Züge, anschließend 30 Minuten für den Rest der Partie. Es gelten die vom Weltschachbund aufgestellten Regeln über die Beendigung von Partien im Schnellschachmodus, ergänzt um die Regelungen, die vom Verbandsausschuß zu entwickeln sind.

§ 25b (D-Klasse)

(1) Zur Teilnahme an der D-Klasse können auch Mannschaften mit nur 6 Stammspielern gemeldet werden.

- (2) Für Wettkämpfe zwischen Mannschaften mit 8 Stammspielern und Mannschaften mit 6 Stammspieler gilt folgendes:
- a) Der Wettkampf wird an 6 Brettern ausgetragen.
- b) Die Bretter 7 und 8 werden ohne Nennung von Spielern jeweils als remis gewertet.
- c) Die von der mit 8 Stammspielern gemeldeten Mannschaft gelten die mit den Meldenummern 7 und 8 nominierten Spieler für diese Runde als Ersatzspieler.
- (3) Für die Wettkämpfe der Sechsermannschaften gegeneinander gelten Absatz (2) a) und b) entsprechend.

§ 26 (Wertung)

- (1) Gewertet wird nach Mannschaftspunkten. Erreicht eine Mannschaft bei einem Wettkampf mehr als 4 Brettpunkte, so erhält sie 2 Mannschaftspunkte. Bei 4 Brettpunkten erhält sie 1 Mannschaftspunkt und bei weniger als 4 Brettpunkten keinen Mannschaftspunkt.
- (2)Bei Gleichstand nach Mannschaftspunkten entscheidet über die Plazierung die Anzahl der Brettpunkte (Partiepunkte: Gewinn = 1 Punkt, Remis = ½ Punkt, Verlust = 0 Punkt).
- (3) Wenn von der genauern Plazierung mannschaftspunktgleicher Mannschaften Auf- oder Abstieg abhängen, und es ergibt sich, daß eine oder mehrere Mannschaften nur deshalb einen Qualifikationsplatz erreichen, weil ein oder mehrere Wettkämpfe durch Nichtantreten oder durch nachträgliche Wertung des Wettkampfes mit 8:0 gewonnen wurden, so werden diesen Mannschaften zunächst die Brettpunkte aus den Begegnungen gegen diese dritten Gegner gestrichen. In diesem Fall werden auch die Brettpunkte anderer mannschaftspunktgleicher Mannschaften, die diese gegen solche dritten Mannschaften erzielt haben, gestrichen.
- (4) Ergibt sich danach noch eine Gleichheit nach Mannschafts- und Brettpunkten, so entscheidet der Reihe nach
- 1. die Mehrheit der Mannschaftssiege,
- 2. die Mehrheit der Gewinnpartien,
- 3. das Los

Scheiden bei mehr als zwei mannschafts- und brettpunktgleichen Mannschaften nach diesen Wertungen Mannschaften aus, so beginnt der Vergleich zwischen den verbliebenen Mannschaften wieder mit dem ersten Kriterium.

§ 27 (Aufstieg)

- (1)Der Aufstieg aus der Bezirksklasse in die übergeordnete Liga richtet sich nach der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes.
- (2) Aus der A-Klasse, B-Klasse und der C-Klasse steigen die Gruppensieger in die nächsthöhere Klasse auf. Eine Mannschaft kann nicht in die Bezirksklasse aufsteigen, wenn dieser bereits eine Mannschaft desselben Vereins angehört. Eine Mannschaft kann nicht in die A-Klasse aufsteigen, wenn dieser bereits zwei Mannschaften desselben Vereins angehören.
- (3) Aus der C-Klasse steigen die acht bestplatzierten Mannschaften höchstens jedoch die zwei erstplazierten Mannschaften jeder Gruppe in die B-Klasse auf.
- (4)Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der D-Klasse aufsteigen.
- (5) Können von mehreren gleich plazierten Mannschaften nicht alle aufsteigen, so steigen diejenigen Mannschaften auf, die bei einem Quervergleich der Gleichplazierten die ersten Plätze einnehmen. Die Plazierung im Quervergleich richtet sich nach Mannschaftspunkten, hilfsweise nach Brettpunkten. Bei Gleichheit nach Mannschaftspunkten gilt §26 Nr. 3 entsprechend.
- (6) Entstehen in den Klassen der Mannschaftsmeisterschaft freie Plätze, die nicht durch Aufsteiger gemäß den vorstehenden Regelungen besetzt werden, so werden diese freien Plätze in nachfolgender Reihenfolge besetzt:
- Mannschaften, die nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregelungen des §26 Abs. 2 4 (in umgekehrter Reihenfolge) abgestiegen sind,
- Mannschaften, die nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregelungen des §26 Abs. 2 4 nicht aufgestiegen sind

- weitere Mannschaften aus der nachgeordneten Spielklasse unter Anwendung des Quevergleichs.

Sind jedoch Mannschaften nur aufgrund der Anwendung der Wertungsregeln des §26 Abs. 2 - 4 (in umgekehrter Reihenfolge) abgestiegen, so haben diese Mannschaften bei der Vergabe der freien Plätze den Vorrang.

§ 28 (Bezirksliga)

(1) Der Abstieg aus der Bezirksliga ist von der Zahl der Absteiger aus den Ligen der Bayerischen Mannschaftsmeisterschaften und der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften des Vorjahres abhängig und richtet sich nach dem folgendem Schema:

Bisherige	Zahl der	anzu	Durchführung
Gruppengröße	Absteiger	strebende	
	aus der	Gruppen-	
	Regionalliga	größe	
8	1	8	2 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	0	8	1 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	2	8	3 Absteiger, 2 Aufsteiger
8	3 oder mehr	10	2 oder mehr Absteiger, 2 Aufsteiger
10	1	8	4 Absteiger, 2 Aufsteiger
10	0	8	3 Absteiger, 2 Aufsteiger
10	2 oder mehr	10	3 oder mehr Absteiger, 2 Aufsteiger

- (2) Als Absteiger nach Absatz 1 gilt auch eine Mannschaft, die nicht mehr am Spielbetrieb der übergeordneten Ligen teilhnehmen will und bis zu zu dem für übergeordnete Ligen festgesetzten Termin für die Anmeldung von Mannschaften gegenüber dem BV-Spielleiter erklärt, dass sie in der Bezirksliga oder in einer anderen Klasse des Bezirks teilnehmen will.
- (3) Eine Mannschaft, die ihre Nichtteilnahme nach dem vorgenannten Termin erklärt, gilt dann als Absteiger der beendeten Mannschaftsmeisterschaft, wenn der freiwerdende Platz der zurückgezogenen Mannschaft durch eine andere Mannschaft besetzt wird. Andernfalls gilt sie als Absteiger der bevorstehenden oder laufenden Mannschaftskämpfe ihrer Liga. Eine solche Mannschaft muss spätestens bis zum letzten Spieltag der Münchner Mannschaftsmeisterschaft des Spieljahres, in dem sie als aufgrund ihrer Nichtteilnahme als Absteiger gilt, gegenüber dem Spielleiter erklären, ob und in welcher Liga des Bezirks sie teilnehmen will.
- (4) Entstehen in der Bezirksliga freie Plätze durch weitere Aufsteiger in die Regionalliga, so wird der erste freie Platz durch Reduzierung der Zahl der Absteiger, weitere freie Plätze werden entsprechend § 27 (6) vergeben. Waren mehr als acht Mannschaften in der Bezirksliga, so entscheidet über die Vergabe der freien Plätze der Verbandsausschuß.

§ 29 (Abstieg)

- (1) Aus den Gruppen der A- und B-Klasse steigen so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl teilnehmender Mannschaften wiederum 16 bzw. 24 beträgt. Die letztplatzierte Mannschaft steigt in jedem Fall ab. Entstehen dadurch freie Plätze, werden diese gem. §27 Absatz 6 vergeben.
- (2) Der Spielleiter legt spätestens bei der Gruppenauslosung fest, wie viele Mannschaften aus der C-Klasse absteigen.
- (3) Steigen von mehreren gleich plazierten Mannschaften nicht alle ab, so steigen diejenigen Mannschaften ab, die bei einem Quervergleich der Gleichplazierten die letzten Plätze einnehmen. §27 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Will eine Mannschaft in einer niedrigeren Liga spielen als in der Liga, für welche sie sich qualifiziert hat, so wird sie so behandelt, als habe sie in der übergeordneten Liga den letzten Tabellenplatz erreicht.
- (5) Eine Mannschaft, die ihre Teilnahme nach der Bekanntgabe der Gruppeneinteilung und vor

Beginn der Mannschaftskämpfe zurückzieht gilt als Letztplazierte ihrer Gruppe. In der C-Klasse gilt Abs. 3 Satz 1 in diesem Falle für die vor ihr plazierte Mannschaft.

(6) Eine Mannschaft der Bezirksliga gilt als Letztplazierte, wenn eine höhere Mannschaft desselben Vereins in die Bezirksliga absteigt. Eine Mannschaft in einer Gruppe der A-Klasse gilt als Letztplazierte, wenn eine höhere Mannschaft desselben in diese Gruppe absteigt und keine Umgruppierung in eine andere Gruppe derselben Klasse möglich ist.

§ 30 (Gruppeneinteilung)

(1)Die Mannschaften der A-Klasse und der B-Klasse werden entsprechend der Platzierung des Vorjahres nach folgendem Schema in Gruppen eingeteilt:

A1:2.A2, 3.A1, 4.A2, 5.A1, 6.A2, 1.B1, 1.B3 und die vorletzte Mannschaft der Bezirksklasse,

A2: 2.A1, 3.A2, 4.A1, 5.A2, 6.A1, 1.B2, 1.B4 **ggf. 7. A1/A2** und die letztplazierte Mannschaft der Bezirksklasse,

B1: 2.B2, 3.B3, 4.B1, 5.B2, 6.B3, 7.A1/A2

B2: 2.B3, 3.B1, 4.B2, 5.B3, 6.B1, 8. A2

B3: 2.B1, 3.B2, 4.B3, 5.B1, 6.B2, 8.A1

In den Gruppen der B-Klasse kommen zwei Mannschaften hinzu, die aus der C-Klasse aufgestiegen oder aus der B-Klasse nicht abgestiegen sind.

- (2)Der Spielleiter kann in Einzelfällen von diesem Schema abweichen, insbesondere um zu vermeiden, daß mehrere Mannschaften desselben Vereins in derselben Gruppe spielen.
- (3) Der Spielleiter legt nach Eingang der Mannschaftsmeldungen (§32) fest, wie viele Gruppen in der C-Klasse und der D-Klasse unter Berücksichtigung der zu Beginn der vorjährigen Meisterschaft bekanntgemachten Regelungen über Aufstieg und Abstieg zu bilden sind. Dabei ist eine Gruppenstärke von 8 Mannschaften anzustreben. §§ 27 Abs. 5, 28 Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gruppeneinteilung der C-Klasse und der D-Klasse nimmt der Spielleiter unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte und der Herbeiführung einer ausgeglichenen Spielstärke aller Gruppen vor.

§ 31 (Gruppenauslosung)

- (1)Die Auslosung erfolgt durch den Spielleiter. Dazu sind die Vereinsvertreter einzuladen. Mit der Einladung wird zugleich die Gruppeneinteilung gemäß § 30 bekanntgegeben.
- (2) Bei der Auslosung sind Durchlosewünsche zu berücksichtigen. Bei den Durchlosewünschen haben jene Vorrang, die aufgrund der Größe des Spiellokals beantragt wurden.

B. MELDUNGEN

§ 32 (Mannschaftsmeldung)

Eine Änderung der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften eines Vereins gegenüber dem vorhergehenden Spieljahr oder ein freiwilliger Verzicht auf ein erworbenes Aufstiegsrecht sind dem Spielleiter bis zum festgesetzten Termin zu melden. Das gilt auch für Mannschaften, die nach §28 Abs. 2 und 3 als Absteiger in die Bezirksliga gelten. Die zusätzliche Meldepflicht nach §28 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 33 (Nominierung von Mannschaften und Ersatzspielern)

- (1) Mannschaftsnominierungen sind in der geforderten Ausfertigung und für jede Mannschaft einzeln zum festgesetzten Termin an den Spielleiter zu senden. Sie müssen enthalten:
- --den Namen des Vereins und die Mannschaftsbezeichnung,
- -- die Namen der acht Stammspieler und ihre Brettfolge,
- -- die Termine und das Spiellokal für die Heimspiele,
- -- die Unterschrift eines Vereinsvertreters.

Die Mannschaftsnominierungen gehen den Gegnern vor Beginn der Mannschaftskämpfe zu.

- (2) Alle spielberechtigten, nicht als Stammspieler nominierten Spieler eines Vereins gelten als Ersatzspieler dieses Vereins. In begründeten Einzelfällen kann der Spielleiter die Abgabe einer Ersatzspielerliste fordern.
- (3) Nachmeldungen sind nicht möglich.

§ 34 (Terminfestlegung)

Tag und Uhrzeit (Termin) eines Mannschaftskampfes bestimmt der Heimverein innerhalb des vom Spielleiter für die betreffende Runde festgesetzten Zeitraums. Dabei muß die Uhrzeit für den Beginn zwischen 19 Uhr und 19.30 Uhr liegen. Im Einverständnis beider Mannschaftsführer kann der Wettkampf auch zu einer anderen Uhrzeit beginnen.

§ 35 (Spielbericht)

- (1) Nach jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein an dem auf den angesetzten Spieltag folgenden Arbeitstag (Poststempel) ein Spielbericht an den Spielleiter zu senden. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und die Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gem. §35 (2) und (3).
- (2) Der Spielbericht muß enthalten:
- -- Spieltag und Spiellokal des Mannschaftskampfes,
- -- Klasse, Gruppe und Mannschaftsbezeichnungen,
- -- Namen, Mitgliedsnummern und Brettfolge der eingesetzten Spieler,
- -- Ergebnisse an den einzelnen Brettern,
- -- Namen des eingesetzten Schiedsrichters,
- -- Namen und Unterschriften beider Mannschaftsführer.
- (3) Eingesetzte Ersatzspieler sind auf dem Spielbericht deutlich zu kennzeichnen.
- § 36 (Ergebnis von Hängepartien): entfallen

C. DURCHFÜHRUNG DER MANNSCHAFTSKÄMPFE

§ 37 (Pflichten des Heimvereins)

- (1)Der Heimverein ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung des Mannschaftskampfes. Insbesondere hat er für die Bereitstellung von Spiellokal und Spielmaterial zu sorgen.
- (2) Jeder Mannschaftskampf wird von einem Schiedsrichter geleitet. Der Schiedsrichter soll regelkundig sein. Er kann auch Mitglied der Heim- oder der Gastmannschaft sein.
- (3)Die Schiedsrichter haben die Pflichten und Befugnisse gemäß den Bestimmungen der FIDE-Regeln. Die Schiedsrichter treffen alle notwendigen Entscheidungen während der Mannschaftskämpfe. Der Schiedsrichter kann sich der Hilfe eines oder mehrerer Assistenten bedienen.

§ 38 (Mannschaftsführer)

- (1) Jede Mannschaft muss einen Mannschaftsführer benennen.
- (2) Der Mannschaftsführer des Heimvereins benennt vor Beginn des Wettkampfes den Schiedsrichter. Dieser nimmt von beiden Mannschaftsführern die Aufstellung der Mannschaften und überprüfen sie auf Vollständigkeit. Der Mannschaftsführer achtet auf die Vollständigkeit und Richtigkeit aller notwendigen Daten seiner Mannschaft auf dem Spielbericht gem. § 35 Abs. 2 und 3.
- (3) Dem Schiedsrichter ist auf Verlangen eines Mannschaftsführers die Identität eines Spielers durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Ist dieser Nachweis nicht sofort möglich, so ist dieser Vorgang im Spielbericht zu dokumentieren, und der Verein hat den Nachweis durch Vorlage der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises dem anderen Verein innerhalb von acht Tagen vorzulegen. Unterbleibt dies, so wird der Spieler aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen.
- (4) Proteste gegen Entscheidungen des Schiedsrichters werden vom Spielleiter entschieden. Diese Proteste sind innerhalb von drei Werktagen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes

angesetzt war, mit Begründung beim Spielleiter schriftlich oder auf anderem entsprechendem elektronischem Weg einzureichen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels oder ein anderer Absendenachweis maßgeblich. Betrifft der Protest den Verlauf einer Schachpartie, so sind die Original-Notationen beider Spieler zusammen mit der Ergebnismeldung einzureichen.

- (5) Dies gilt auch für Proteste von nicht am Wettkampf beteiligten Vereinen gegen den Ausgang eines Wettkampfes, soweit er sich auf Tatsachen stützt, die beim Wettkampf offenkundig sind. Andernfalls endet die Protestfrist drei Werktage nach Kenntnisnahme, längstens jedoch zwei Wochen nach dem Tag, an welchem der Beginn des Wettkampfes angesetzt war. Solche Proteste sind unzulässig, wenn lediglich der Verlauf einer Schachpartie oder die Entscheidung eines Schiedsrichters zum Ausgang einer Schachpartie aufgrund von deren Verlauf beanstandet wird.
- (7)Der Verein der Gastmannschaft kann nur Protest einlegen, wenn bereits aus dem Spielbericht hervorgeht, daß zwischen den Mannschaftsführern kein übereinstimmendes Ergebnis erzielt wurde. Betrifft der Protest den Verlauf einer Schachpartie, so sind die Original-Notationen beider Spieler zusammen mi der Ergebnismeldung einzureichen.

§ 39 (Farbverteilung)

Die Gastmannschaft hat an den Brettern mit ungerader Nummer die weißen Steine.

§ 40 (Einsatz von Spielern aus übergeordneten Ligen)

- (1) Stammspieler übergeordneter Ligen dürfen in den Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht eingesetzt werden.
- (2) Wurde ein Ersatzspieler im laufenden Spieljahr bereits viermal in übergeordneten Ligen eingesetzt, so darf er in Mannschaftskämpfen des Bezirksverbandes nicht mehr eingesetzt werden. Als Einsatz gilt hierbei die Benennung auf dem Spielberichtsbogen.
- (3) Diese Regelungen gelten auch, wenn ein Spieler für einen anderen Verein gemeldet war, als für den Verein, für welchen er die Mannschaftskämpfe des Bezirksverbandes bestreiten soll.
- (4) Als übergeordnete Ligen gelten alle Gruppen der Deutschen und Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft, in die Mannschaften der Vereine des Bezirksverbandes gemäß den Bestimmungen des Deutschen Schachbundes oder Bayerischen Schachbundes aufsteigen können. Nimmt in einem Spieljahr eine Mannschaft eines Vereins des Bezirksverbandes München an einer anderen Gruppe der Deutschen oder Bayerischen Mannschaftsmeisterschaft teil, so gilt diese Gruppe für dieses Spieljahr als übergeordnete Liga.

§ 41 (Einsatz von Stammspielern)

Die Aufstellung der Stammspieler in der gemäß § 33 Nr. 1 gemeldeten Brettfolge ist bindend. Ein Vorrücken der Stammspieler unter Einhaltung der Reihenfolge ist zulässig. Freie Plätze können mit Ersatzspielern oder mit aufrückenden Stammspielern besetzt werden.

§ 42 (Einsatz von Ersatzspielern)

- (1)Die Stammspieler gelten gleichzeitig als Ersatzspieler für höhere Mannschaften, d.h. Mannschaften mit niedrigerer Meldenummer.
- (2) Hat ein Spieler meht als dreimal in höheren Mannschaften gespielt oder kampflos gewonnen, so kann er in niedrigeren Mannschaften nicht mehr eingesetzt werden.
- (3) In den Wettkämpfen der Bezirksklasse sowie der A- und B-Klasse dürfen gleichzeitig höchstens 4 Ersatzspieler, in der C-Klasse höchstens 6 Erstatzspieler eingesetzt werden.

§ 43 (Spielereinsatz je Runde)

- (1)Ein Spieler darf in einer Runde der Münchner Mannschaftsmeisterschaft nur einmal spielen oder kampflos einen Punkt bekommen.
- (2) Mannschaftskämpfe aus verschiedenen Spielwochen können vom Spielleiter zu einer Runde zusammengefaßt werden. Dies teilt der Spielleiter vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft den Vereinen mit.

§ 44 (Unzulässiger Spielereinsatz)

- (1) Unzulässig eingesetzte Spieler werden vom Spielleiter aus der Mannschaftsaufstellung gestrichen. Falls die Brettfolge unzulässig ist, beginnen die Streichungen bei den Brettern niedrigster Nummer und werden solange fortgesetzt, bis mit einer möglichst geringen Anzahl von Streichungen eine zulässige Aufstellung entsteht.
- (2) Wird ein Spieler unter falschem Namen eingesetzt, so werden bei Verschulden des Vereins alle Partien der Begegnung für die betreffende Mannschaft als verloren gewertet. Der Spielleiter kann weiterhin bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten wahlweise oder nebeneinander eine Geldbuße bis zu 200,-- DM verhängen oder die Mannschaft, in welcher der Spieler unter falschem Namen eingesetzt worden ist, disqualifizieren oder den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse versagen. Er kann den Mannschaftsführer sowie den unter falschem Namen eingesetzten Spieler bis zu 2 Jahren für die Turniere des Bezirksverbandes sperren.

§ 45 (Wiederaufnahme von Hängepartien): entfallen

D. GELDBUSSEN

§ 46 (Verstöße gegen Meldevorschriften)

- (1) Verstöße gegen die Meldevorschriften der §§ 32 33 (Mannschaftsmeldungen und -nominierungen) ahndet der Spielleiter je nach Schwere und Bedeutung des Einzelfalles. Er kann Geldbußen von 5,-- EUR bis 25,-- EUR verhängen.
- (2) Verstösse gegen die Meldevorschriften des § 35 (Spielergebnise) ahndet der Spielleiter
- a) mit Geldbussen von 5,-- EUR für jeden Tag der Fristüberschreitung, höchstens 25,-- EUR;
- b) mit einer Busse von 5,-- EUR je Spielbericht für die fehlerhafte oder fehlende Angabe von Daten gem. § 35 Abs. 2 und 3 TO.
- c) mit Geldbußen bis zu 50 € bei groben Verstößen; ein solcher liegt in der Regel bei vorsätzlich unzutreffender Meldung des Verlaufs oder des Ergebnisses eines Mannschaftskampfes oder bei Nichtbeachtung der Pflichten eines Mannschaftsführers vor.

§ 47 (Unbesetzte Bretter)

- (1) Wenn bei einer Mannschaft Bretter unbesetzt bleiben oder wegen unzulässigem Spielereinsatzes gestrichen werden, so verhängt der Spielleiter eine Geldbuße von 10 €
- a) in der Bezirksliga und der A-Klasse für jedes dieser Bretter
- b) in der B- und C-Klasse ab dem zweiten dieser Bretter für jedes Brett
- c) in der D-Klasse ab dem dritten dieser Bretter für jedes Brett.
- (2) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt zu einem Wettkampf nicht an, so verhängt der Spielleiter zusätzlich eine Geldbuße von 20 EUR.

§ 48 (Anträge auf Ermäßigung von Geldbußen): aufgehoben.

V. WEITERE MANNSCHAFTSTURNIERE

§ 49 (Blitz-Mannschaftsmeisterschaft)

- (1) Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit dem Spielleiter.
- (2) Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Münchner Blitz-Mannschaftsmeister". Die erstplazierten, teilnahmeberechtigten Mannschaften sind gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Bayerischen Schachbundes zur Teilnahme an der Bayerischen Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft berechtigt.

§ 50 (Münchner Mannschafts-Pokalturnier)

(1) Zum Mannschafts-Pokalturnier kann jeder Verein eine Mannschaft melden. Mit der Ausschreibung kann der Spielleiter festlegen, dass jedem Verein die Meldung weiterer Mannschaften gestattet wird. Die Möglichkeit, weitere Mannschaften zu melden, kann eingeschränkt werden, um eine optimale Anzahl teilnehmender Mannschaften zu erreichen. Ausgenommen sind Vereine, die auf der Ebene des

Deutschen Schachbundes vorberechtigt sind.

- (2) Das Turnier wird im k.o.-System mit Mannschaftskämpfen an jeweils vier Brettern ausgetragen. Die Siegermannschaft erwirbt für das laufende Spieljahr den Titel "Mannschafts-Pokalsieger" undr ist für das Mannschaftspokalturnier der Bayerischen Schachbundes als Vertreter des Bezirksverbandes München qualifiziert. Die Einzelheiten der Durchführung regelt der Spielleiter.
- 3) Die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft gelten, soweit sie anwendbar sind entsprechend. Von den Bestimmungen des §47 Absatz 1 gelten im Finale und Halbfinale Teilsatz a), in den übrigen Runden Teilsatz b)

§ 51 (Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft)

- (1) Zur Schnellschach-Mannschaftsmeisterschaft kann jeder Verein eine oder, soweit dies die Ausschreibung zuläßt, mehrere Mannschaften melden. Die Einzelheiten der Durchführung relgelt der Spielleiter.
- (2) Der Sieger erhält den Titel "Münchner Schnellschach-Mannschaftsmeister" und ist für die Schnellschach-Regionalliga des Bayerischen Schachbundes vorberechtigt. Verzichtet er auf eine Qualifikation oder kann er sie aus anderen Gründen nicht wahrnehmen, so rückt die in der Tabelle jeweils nächstfolgende, aufstiegsbereite Mannschaft nach.
- (3) Soweit die Turnierausschreibung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen über die Münchner Mannschaftsmeisterschaft entsprechend.